

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 28, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 25. Oktober 2017

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Satzung für das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 127**
2. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2018 **S. 129**
3. Satzung über die Entschädigung der Gemeindevertreter in rechtlich selbständigen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 129**
4. Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) – Entschädigungssatzung – **S. 130**
5. Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) **S. 131**
6. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) – GeschO **S. 134**
7. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch **S. 139**
8. Öffentliche Bekanntmachung – 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 139**
9. Öffentliche Bekanntmachung – Umsetzung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2014-2025 (INSEK), Bekanntmachung des Beschlusses über die zusätzliche Rückbauplanung 2018-2020 und Angleichung der technischen Infrastruktur **S. 139**
10. Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-41-002 „Birnbaumsmühle 65“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses und Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch **S. 140**
11. 1. Nachtrag zu den „Ergänzenden Versorgungsbedingungen der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980 – BGBl. S. 750) vom 01.09.2012 in der ab 01.10.2017 gültigen Fassung **S. 142**
12. 1. Nachtrag zu den „Allgemeine Bedingungen der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen“ **S. 142**
13. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Sitzung am 21.09.2017 **S. 144**
14. Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von November 2016 bis Juli 2017 **S. 146**

15. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Oder“ Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 16. August 2017 **S. 148**
16. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 148**
17. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Fachberatungsdienstes zur Migrationssozialarbeit gemäß Landesaufnahmegesetz Brandenburg zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 150**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Satzung

für das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt
der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) in Verbindung mit §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2012), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2780) geändert worden ist sowie gemäß § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.87), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr.15]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.09.2017 folgende Satzung für das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung

§ 2 Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales

§ 3 Zusammensetzung

§ 4 Mitglieder

§ 5 Wahl und Ausscheiden der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und Beschlussfähigkeit

§ 8 Unterausschüsse

§ 9 Inkrafttreten

I.

Das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Amt für Jugend und Soziales errichtet. Dieses Amt erfüllt zugleich die Funktion des Jugendamtes im Sinne des SGB VIII und des AGKJHG.
- (2) Das Amt für Jugend und Soziales nimmt die dem Jugendamt nach dem SGB VIII in Verbindung mit dem AGKJHG und die ihm nach anderen Rechtsvorschriften und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) wahr. Es hat im Rahmen der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes obliegen bei der Stadt Frankfurt (Oder) aufgrund § 70 SGB VIII dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales.
- (4) Das Amt für Jugend und Soziales hat entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Organisationen der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit allen behördlichen Stellen zu realisieren.

§ 2 Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses und auf der Grundlage des SGB VIII in Verbindung mit dem AGKJHG und anderer gesetzlicher Regelungen geführt.

II.

Der Jugendhilfeausschuss

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss im Sinne des § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AGKJHG und § 43 BbgKVerf.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören insgesamt 10 stimmberechtigte Mitglieder an, davon
 - a. 6 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
 - b. 4 Mitglieder auf Vorschlag der in der Stadt Frankfurt (Oder) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Die Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen vorschlagen. Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen, Männer und Jugendlicher, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für einen freien Träger tätig sind, zu benennen. Bei der Wahl ist die Bedeutung der Arbeit des Trägers für die Jugendhilfe im Stadtbereich angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Stadtverordnetenversammlung ihr bekannte Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.
- (4) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
 - a. die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) oder an ihrer/seiner Stelle eine von ihr/ihm bestellte Vertretung,
 - b. die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Amtes für Jugend und Soziales oder die Stellvertretung,
 - c. die/der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Frankfurt (Oder),
 - d. die/der Kinderbeauftragte der Stadt Frankfurt (Oder).

In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

- a. das Amtsgericht Frankfurt (Oder) aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - b. die Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder),
 - c. die gemeinsame Einrichtung JobCenter Frankfurt (Oder),
 - d. das staatliche Schulamt Frankfurt (Oder),
 - e. das Polizeipräsidium Frankfurt (Oder),
 - f. das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder),
 - g. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese in Frankfurt (Oder) ansässig sind; zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter von ortsansässigen Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
 - h. der Sportsportbund,
 - i. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - j. der Kreisrat der Eltern,
 - k. der Kreisrat der Lehrkräfte und
 - l. der Kita-Elternbeirat der Stadt Frankfurt (Oder).
- (5) Für jedes beratende Mitglied ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.
 - (6) Der Jugendhilfeausschuss kann für die jeweils laufende Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass

weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören können. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder der, in der Stadt Frankfurt (Oder) tätigen, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

- (7) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen. Junge Menschen, die von Entscheidungen betroffen sein werden, sollen an den Beratungen beteiligt werden. Das gilt auch für Beratungen der Jugendhilfeplanung.

§ 5 Wahl und Ausscheiden der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (2) Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Solange ein neues stimmberechtigtes Mitglied nicht gewählt ist, wird das stellvertretende Mitglied zum stimmberechtigten Mitglied.
- (3) Absatz 2, Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei der Wahl und den Vorschlägen ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses aus den Mitgliedern des Ausschusses, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.
- (6) Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des SGB VIII, dem AGKJHG und der BbgKVerf in den jeweils geltenden Fassungen. Die Wahl des Jugendhilfeausschusses wird im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gegeben.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt gemäß § 71 SGB VIII in allen Angelegenheiten des Amtes für Jugend und Soziales – soweit dieses als Jugendamt tätig wird –, deren Erledigung nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören, im Rahmen der dafür im Haushalt bereitgestellten Mittel und der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse und der von ihr erlassenen Satzungen. Von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales kann der Jugendhilfeausschuss Tätigkeitsberichte sowie Auskünfte über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich verlangen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin beziehungsweise eines Leiters des Amtes für Jugend und Soziales gehört werden und hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere in Fragen, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familien von Bedeutung sind, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit und beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Entwicklung von Problemlösungen in Frankfurt (Oder);
 - b. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Frankfurt (Oder) und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen und Dienste;

- c. Erörterung von Fragen der Arbeitsmarkt-, Umwelt-, Struktur-, Wohnungs- und Planungspolitik zur Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien in Frankfurt (Oder);
- d. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII i.V.m. §§ 17, 24 AGKJHG, insbesondere Kinderbetreuungsplanung, Familienförderung und Jugendförderplan;
- e. Förderung und Unterstützung der freien Jugendhilfe verbunden mit der Förderung von einzelnen Vereinen, Projekten und Initiativen, der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze, Förderrichtlinien und die Verteilung der Mittel beschließen;
- f. Vergabe der Trägerschaft von geförderten Einrichtungen;
- g. Beratung der Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales bei der Haushaltsaufstellung für den Bereich der Jugendhilfe;
- h. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 AGKJHG oder den Widerruf dieser Anerkennung;
- i. Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII.

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss wird von der oder von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Die oder der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung.
- (2) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse gebildet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.09.2009 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.10.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von
Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen
in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2018

Zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird gemäß § 5 Abs.1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) für das Kalenderjahr 2018 folgendes geregelt:

§ 1

Gemäß § 5 Abs.1 S.1 BbgLÖG
fünf besondere Ereignisse im gesamten Gemeindegebiet

Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ Volksfeste i.S. § 60b GewO bzw. Spezialmärkte i.S. § 68 Abs.1 GewO:

- Messering – **04. März 2018** „10.Frühlingsfest“ 2018
- Innenstadt – **08. April 2018** „10. cityFrühling“ 2018
- Nord – **07. Oktober 2018** „8. Erntedankfest“ 2018
- Innenstadt – **09. Dezember 2018** zweiter **Adventssonntag** „Weihnachtsmarkt in St.Marien“ 2018
- Nord – **23. Dezember 2018** vierter **Adventssonntag** „Weihnachtsmarkt“ 2018

können die Ladengeschäfte in der Stadt Frankfurt (Oder) an den jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Gem. § 5 Abs. 2 BbgLÖG
ein besonderes regionales Vereins-/Straßen- oder Volksfest
je Ort-/Stadtteil

- (1) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltung/ Spezialmarkt i.S. § 68 Abs.1 GewO

- Innenstadt – **17. Juni 2018** „17. Töpfermarkt“ 2018

können die Ladengeschäfte in der Innenstadt an dem jeweils einbezogenen Sonntag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Dieses Gebiet wird durch folgende Straßen begrenzt: **Logenstraße/ Zehmeplatz/ Heilbronnerstraße/ Fr.-Mehring-Straße/ Halbe Stadt/ R.-Luxemburg-Straße/ Berliner Straße/ Klingestraße/ Oderufer.**

- (2) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltung/ Volksfest i.S. § 60b GewO,

- Altberesinchen – **09. September 2018** „30. Altstadtfest“ 2018

können die Ladengeschäfte in der Innenstadt an dem jeweils einbezogenen Sonntag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Dieses Gebiet wird durch folgende Straßen begrenzt: **Große Müllroser Straße/ Luckauer Straße/ Leipziger Straße/ Fürstenberger Straße/ Finkenherder Straße/ Lübbener Straße/ Mixdorfer Straße/ Spremberger Straße.**

§ 3

Inkrafttreten und Aufhebung
dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und am 31.12.2018 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.10.2017

Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister

Satzung

über die Entschädigung der Gemeindevertreter in rechtlich
selbständigen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund des § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung findet auf alle Vertreter der Stadt Frankfurt (Oder), welche gemäß § 97 BbgKVerf in wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) entsandt wurden, Anwendung. Sie findet keine Anwendung für Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse.

§ 2 Angemessenheit der Vergütung

- (1) Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Stadt Frankfurt (Oder) in wirtschaftlich selbständigen Unternehmen/Beteiligungen der Stadt Frankfurt (Oder) gelten als angemessene Aufwandsentschädigung, soweit sie einen Betrag von

250,- € für den Vorsitzenden

200,- € für den stellvertretenden Vorsitzenden

150,- € für das Mitglied

je Sitzung nicht überschreiten.

Als Vergütungen in diesem Sinne gelten auch Sachbezüge, die neben oder an Stelle der in Satz 1 genannten Aufwandsentschädigungen gewährt werden, wenn diese einem geldwerten Vorteil im Sinne des Einkommensteuergesetzes entsprechen.

Zusätzlich kann eine pauschale Vergütung gewährt werden. Pauschale Vergütungen gelten als angemessen, soweit sie einen Betrag von

2.000,00 € für den Vorsitzenden

1.500,00 € für den stellvertretenden Vorsitzenden

1.000,00 € für das Mitglied

für das Kalenderjahr nicht überschreiten.

- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung/Vergütung wird individuell per Gesellschafterbeschluss je Gesellschaft festgelegt. Der Höhe nach handelt es sich um Nettobeträge, die bei Vorliegen einer Unternehmereigenschaft um die jeweils geltende Mehrwertsteuer erhöht zur Auszahlung gebracht werden. Der Empfänger ist verantwortlich für den Nachweis der Unternehmereigenschaft gegenüber der jeweiligen Gesellschaft sowie für die Abführung von Steuern, Abgaben und/oder Beiträgen.

- (3) Der Anteil der Aufwandsentschädigung, welcher die Kappungsgrenzen gem. Abs. 1 überschreitet, ist vom Gemeindevertreter abzuführen. Die Abführung hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unter schriftlicher Ankündigung an die Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch die participationssteuerung, zu erfolgen. Die Abführung erfolgt durch Überweisung an die Stadt Frankfurt (Oder).

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung vom 06.11.2012 tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.10.2017

Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister

Satzung

über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder)

– Entschädigungssatzung –

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund §§ 24, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, [Nr. 32]) in ihrer Sitzung am 21.09.2017 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) – Entschädigungssatzung – beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie der sonstigen mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger, mit Ausnahme der ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie den mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürgern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagensatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsanwendung, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren sowie Fahrkosten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Reisekostenentschädigung außerhalb des städtischen Territoriums gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandspauschale und eines Sitzungsgeldes gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat abläuft. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Wird das Mandat für mehr als zwei Monate, die Sommerpause nicht eingerechnet, nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 4 Monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadtverordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EURO.
- (2) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:
 - die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 650,00 EURO;
 - die Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 50,00 EURO;

- die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160,00 EURO;
- die Ausschussvorsitzenden in Höhe von 75,00 EURO.

- (3) Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäß Absatz 2 wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (4) Ist eine Funktion gemäß Absatz 2 nicht besetzt und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der/die Stellvertreter/in 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2.
- (5) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 15,00 EURO je Stunde Brutto erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch eine/n Personensorgeberechtigte/n oder eine/n andere/n im Hause lebende/n Familienangehörige/n während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung ist begrenzt auf monatlich 20 Stunden.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung und Fortsetzungssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EURO.
- (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EURO.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürgern haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls.
- (2) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ist der Verdienstaussfall durch entsprechende Bescheinigung des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin nachzuweisen, bei Selbstständigen bzw. freiberuflich Tätigen durch Beibringung einer Verdienstaussfallaufstellung eines/einer Steuerberaters/Steuerberaterin glaubhaft zu machen.
- (3) Die Gewährung eines Verdienstaussfalls über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen und darf einen Stundensatz von 26,00 EURO nicht überschreiten. Für nicht im Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis stehende Personen nach Abs. 1 wird ein Verdienstaussfall nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen aufgrund von Sozialgesetzen, insbesondere des Fünften und Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches, der gesetzlichen Unfallversicherung, des Arbeitsförderungsgesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes, erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. Falls diesen Personen im häuslichen Bereich Nachteile entstehen, die nur durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, so werden diese Kosten bis zur Höhe des zugelassenen Verdienstaussfalls erstattet. Soweit ein Verdienstaussfall nicht nachgewiesen wird, darf der Stundensatz von 13,00 EURO nicht überschritten werden.
- (4) Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt werden. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen.

§ 7 Reisekostenentschädigung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse ist die Reisekostenstufe vorgesehen, die der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin erhält.
- (2) Über die Notwendigkeit der Durchführung einer Dienstreise entscheidet der Hauptausschuss.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) – Entschädigungssatzung – tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Entschädigungssatzung tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Mitglieder der Ausschüsse, der Mitglieder in Ortsbeiräten und der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger vom 30.06.1999 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.10.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Satzung

über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in ihrer Sitzung am 06.07.2017 folgende Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten finanzielle Zuwendungen zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben. Diese dienen der Finanzierung der Arbeitskoordination und -erleichterung, der Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen.
- (2) Fraktionszuschüsse dürfen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen, die dem einzelnen Mitglied der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung). Darüber hinaus dürfen sie nicht zu einer verfassungswidrigen verdeckten Parteienfinanzierung führen (vgl. BVerfGE 20, 56).
- (3) Bei der Verwendung der Mittel sind die Regelungen dieser Satzung, die Grundsätze des Ministeriums des Innern zu Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften – Runderlass 03/2013 – und der Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- (1) Fraktionen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 €.
- (2) Fraktionen erhalten je Mitglied jährlich 600,00 €.
- (3) Die anzurechnende Mitgliederzahl wird dabei jeweils nach der Anzahl der Mitglieder einer Fraktion zum jeweiligen Auszahlungstag gemäß Abs. 4 bestimmt.
- (4) Die Auszahlung des Betrages erfolgt in Teilbeträgen anteilmäßig jeweils bis zum 3. Werktag nach Quartalsbeginn durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der Fraktion. Eine Vergrößerung bzw. Verkleinerung der Fraktion innerhalb eines Quartals wird bei der jeweils nächsten Auszahlung ausgeglichen.
- (5) Der Anspruch auf die im Absatz 1 genannten Mittel entsteht im Falle der Bildung einer Fraktion aufgrund des Ergebnisses einer Neuwahl mit der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, ansonsten mit der Bildung der Fraktion. Er endet für die Fraktionen der alten Stadtverordnetenversammlung mit der Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung, ansonsten mit der Auflösung der Fraktion. Die Höhe der Mittel errechnet sich als Anteil von dem in Abs. 1 genannten Betrag nach dem Verhältnis des Jahreszeitraumes zu dem Zeitraum, für den ein Anspruch besteht.

§ 3 Bewirtschaftung der Fraktionsmittel

- (1) Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung überlassen.
- (2) Die Fraktion hat insbesondere über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Bücher in einfacher Form zu führen und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.
- (3) Anordnungsberechtigte der Fraktionen sind der jeweilige Frakti-

onsvorsitzende und dessen Stellvertreter oder ein von der Fraktion durch Beschluss beauftragtes Fraktionsmitglied.

- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind jeweils durch Originalbelege nachzuweisen.
- (5) Verträge, die die Fraktionen verpflichten, sind schriftlich zu schließen.
- (6) Zum Ende der Wahlperiode sind Bücher und Belege (Abrechnungen und Nachweise) an den Oberbürgermeister zur Archivierung zu übergeben, sofern die Unterlagen nicht bereits im Zuge der jährlichen Abrechnungen zur Verfügung gestellt worden sind.
- (7) Soweit in den vorgenannten Absätzen keine entsprechenden Regelungen enthalten sind, ist die Fraktionskasse nach den Grundsätzen über das kommunale Kassenrecht zu führen.

§ 4 Zweckbindung von Fraktionsmitteln

- (1) Fraktionsmittel sind für den laufenden Geschäftsbedarf zu verwenden. Sie dürfen nur für Aufgaben eingesetzt werden, die die Fraktion zur Erleichterung der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und zur Wahrnehmung der Rechte der Fraktionsmitglieder erfüllt.
- (2) Fraktionsmittel können auch verwendet werden:
 - a) für eine Konferenzversorgung, die einen Gegenwert pro Person von 15 EURO pro Konferenztag nicht überschreitet;
 - b) für die Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen zur Präsentation der Fraktionsarbeit in Form von Mietaufwendungen und technischer Ausrüstung.
- (3) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus kommunalen Haushaltsmitteln insbesondere für:
 - a) Aufwändersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktions-sitzungen am Ort der Stadtverordnetenversammlung;
 - b) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden und Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende;
 - c) Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen) und allgemeinen Bildungsreisen;
 - d) Durchführung von geselligen Veranstaltungen;
 - e) Spenden.

§ 5 Abrechnungsverfahren

- (1) Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel (Muster Anlage 1) und das nach Absatz 6 geführte Bestandsverzeichnis (Muster Anlage 2) sind nach Ablauf des Haushaltsjahres bis zum 31.01. des Folgejahres unter Beifügung aller Originalbelege und Kontoauszüge dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (2) In dem Verwendungsnachweis sind die Bürokosten, Kosten für Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung der Fraktionsmitglieder und Beschäftigungskosten von Fraktionsmitarbeitern als wesentliche Ausgaben darzustellen.
- (3) Neben dem Nachweis ist eine Versicherung des Fraktionsvorsitzenden beizufügen, dass die Fraktionsmittel bestimmungsgemäß, d. h. nur für die zulässigen Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind.
- (4) Nicht verausgabte Fraktionsmittel sind vorbehaltlich von Abs. 5 zum Jahresende, am Ende der Wahlperiode und bei Auflösung der Fraktion an den Haushalt zurückzuführen. Abweichend von Abs. 1 hat die Abrechnung und die Rückerstattung von noch nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mitteln in den Fällen, in denen eine Fraktion in der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung nicht mehr vertreten ist oder eine Fraktionsauflösung stattgefunden hat, innerhalb von 3 Monaten nach Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung oder nach dem Auflösungszeitpunkt zu erfolgen.

- (5) In den Verwendungsnachweisen ist für den Fall, dass nichtverbrauchte Mittel zulässigerweise ins Folgejahr übertragen werden sollen, der künftige konkrete Verwendungszweck anzugeben und sind die Haushaltsmittel entsprechend zu verwenden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Entfällt der Zweck oder werden die Mittel nicht für diesen Zweck benötigt, sind die Gelder an den Haushalt zurückzuführen.
- (6) Mit Fraktionsmitteln beschaffte Ausstattungsgegenstände und höherwertige Arbeitsmittel ab einer Wertgröße von 150,00 € Netto sind fortlaufend über die Dauer einer Wahlperiode in einem Bestandsverzeichnis (Muster Anlage 2) zu erfassen. Nach Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Oberbürgermeister über die Rücknahme der beschafften Ausstattungsgegenstände und höherwertigen Arbeitsmittel. Verzichtet der Oberbürgermeister auf Antrag der Fraktion auf eine Rückgabe, so können diese auf die neue Fraktion übertragen werden. Ist eine Fraktion in der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung nicht mehr vertreten oder löst sich eine Fraktion während der Wahlperiode auf, so sind die Ausstattungsgegenstände und höherwertigen Arbeitsmittel an die Verwaltung zurückzuführen.

§ 6 Kontrolle der Verwendung der Fraktionsmittel

- (1) Die Nachweise unterliegen der örtlichen Prüfung durch den Oberbürgermeister und der überörtlichen Prüfung nach § 105 Abs. 1 Nr. 2. BbgKVerf.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist die bestimmungsgemäße Verwendung und die bedarfsgerechte Höhe der Zuwendungen als Entscheidungsgrundlage für eine künftige Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Mit Inkraftsetzung dieser Satzung tritt die Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) vom 02.10.2014 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.10.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Verwendungsnachweis (siehe Seite 133)

Anlage 2 – Bestandsverzeichnis (siehe Seite 133)

Anlage 1

Zur Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Verwendungsnachweis

über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel gemäß § 4 der Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Fraktion:

Zeitraum: 01.01.20__ bis 31.12.20__

Zuschuss 20__:

Übertrag aus Vorjahr:

Mittelbereitstellung 20__ insgesamt:

Bürokosten	€
Kosten für Fachliteratur	€
Öffentlichkeitsarbeit	€
Fortbildung der Fraktionsmitglieder	€
Beschäftigungskosten von Fraktionsmitarbeitern	€
Sonstiges	€
GESAMT	€
Rest (nicht verbrauchte Mittel)	€

Mittelbereitstellung 20__ gesamt	€
Mittelverwendung 20__ gesamt	€
nicht verbrauchte Mittel	€
davon Übertragung in das Folgejahr beantragt	€

Verwendung:

Rückzahlung Restbetrag in Höhe von	€
------------------------------------	---

Die Originalbelege über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontoauszüge sind dem Verwendungsnachweis beigelegt.

Ich versichere, dass die Fraktionsmittel bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind.

Datum:

Unterschrift:
(Vorsitzende/r der Fraktion)

Frankfurt (Oder), 18.10.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 2

zur Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Bestandsverzeichnis

für Ausstattungsgegenstände und höherwertige Arbeitsmittel (ab 150,00 €) gemäß § 5 Absatz 1 und 6 der Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Datum Beschaffung	Beschaffungswert	Bemerkungen

Vollständigkeit des Bestandsnachweises

Fraktion:

Datum:

Unterschrift:
(Vorsitzende/r Fraktion)

Frankfurt (Oder), 18.10.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Geschäftsordnung
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Frankfurt (Oder) – GeschO**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in ihrer Sitzung am 21.09.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung

- § 1 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 2 Fraktionen
- § 3 Vorsitzendenbeirat
- § 4 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 5 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 6 Zuhörer/innen
- § 7 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 8 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Sitzungsablauf
- § 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 11 Änderungs- und Zusatzanträge
- § 12 Geschäftsordnungsanträge
- § 13 Redeordnung
- § 14 Sitzungsleitung
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Geheime Wahlen
- § 17 Niederschrift
- § 18 Bild- und Tonaufzeichnungen

Zweiter Abschnitt: Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- § 19 Verfahren in den Ausschüssen

Dritter Abschnitt: Hauptausschuss

- § 20 Hauptausschuss

Vierter Abschnitt:

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

- § 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 22 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher/innen

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Stadtverordnetenversammlung**

§ 1

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den/die Vorsitzende/n zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein/e Stellvertreter/in zu benachrichtigen.
- (3) Stadtverordnete, die annehmen müssen, von der beratenden und entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten nach §

22 Abs. 1 und 2 BbgKVerf ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder der/dem Vorsitzenden des Ausschusses anzuzeigen und den Sitzungsraum vor Beginn der Verhandlung zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen können sie sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung/der Ausschuss, ob die Voraussetzungen bei Stadtverordneten gemäß § 22 Abs. 1 und 2 der BbgKVerf vorliegen.

§ 2

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/innen sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem/der Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Vorsitzendenbeirat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Vorsitzendenbeirat.
- (2) Der Vorsitzendenbeirat besteht aus dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, seinen/ihren Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Fraktionsmitglieder vertreten lassen.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/in nimmt an den Sitzungen des Vorsitzendenbeirates teil. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung kann er/sie sich durch einen/eine seiner/ihrer Vertreter/innen vertreten lassen.
- (4) Der Vorsitzendenbeirat kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, zu seinen Sitzungen einladen.
- (5) Der Vorsitzendenbeirat dient der Förderung der interfraktionellen Zusammenarbeit, der Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung sowie zur frühzeitigen Unterrichtung der Fraktionen und Verständigung über bedeutende Angelegenheiten. Der Vorsitzendenbeirat fasst keine politischen Beschlüsse.
- (6) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung übt den Vorsitz im Vorsitzendenbeirat aus und beruft dessen Sitzungen ein. Auf Antrag eines Mitgliedes oder des/der Oberbürgermeisters/in kann er vom /von der Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag von 2 Mitgliedern ist der Vorsitzendenbeirat einzuberufen.
- (7) Die Sitzungen des Vorsitzendenbeirates sind nichtöffentlich.

§ 4

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die schriftliche Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag in den für sie eingerichteten Postfächern im Rathaus vorliegen (regelmäßige Ladungsfrist).

- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung in der Regel etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladung auf 4 volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die verkürzte Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am sechsten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. Ladungen zu Sitzungen unter verkürzter Einberufung sollen den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung auch per Email zugehen.

§ 5

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 08.00 Uhr des 13. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) von einer Fraktion
 oder die von dem/der Oberbürgermeister/in gegenüber dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorgelegt werden oder die vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bis zur genannten Frist selbst benannt werden. Unter Beachtung der Fristen sollen mit der Benennung die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss durch solche Angelegenheiten erweitert werden, die keinen Aufschub dulden. Die Begründung zur Dringlichkeit erfolgt in der Sitzung und ist dem/der Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Wann eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist insbesondere danach zu beurteilen, ob ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der gegebenen Frist nicht bis zur nächsten möglichen Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen würden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können bzw. Eilentscheidungen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin vermieden werden. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist die Aussprache zur Sache nicht zulässig. Dringlichkeitsanträge, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden, sind in der laufenden Sitzung abschließend zu behandeln.

§ 6

Zuhörer/innen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer/innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer/innen, welche die Ordnung stören, können vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 7

**Einwohnerfragestunde;
Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. In Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind, wird keine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, so ist sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantworten. Die Antwort ist allen Stadtverordneten zur Kenntnis zu geben.

- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 8

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Jede/r Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den/die Oberbürgermeister/in beantwortet werden sollen, zu stellen. Die Anfragen sind kurz und sachlich zu fassen und müssen spätestens 3 volle Tage (Kalendertage) vor Beginn der Sitzung beim/ bei der Vorsitzenden eingereicht sein. Der/die Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (2) Stadtverordnete können in Angelegenheiten, die der Verbandskompetenz der Stadt unterliegen, Kleine Anfragen in schriftlicher Form mit Anlass bezogener Begründung über das Amt für Stadtverordneterangelegenheiten an den/die Oberbürgermeister/in richten.
Das Auskunftsverlangen soll, sofern die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen und soweit keine schützenswerten Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen, innerhalb von 3 Wochen ab Eingang schriftlich beantwortet werden. Die Antwort wird dem/der Anfragsteller/in übergeben. Falls eine Beantwortung der Anfrage aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist dies dem/der Anfragsteller/in innerhalb der oben genannten Frist schriftlich zu begründen. Nach Vorliegen der Antwort wird die Kleine Anfrage den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung in Form einer Vorlage zur Information in der nächstmöglichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben, es sei denn, dass der/die Anfragsteller/in dies nicht wünscht. Eine Beratung in der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen für diese Vorlagen zur Information ist nicht vorgezogen.

§ 9

Sitzungsablauf

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine/ihre Stellvertreter/innen in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erste/r oder Zweite/r Stellvertreter/in an seine/ihre Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sollen wie folgt durchgeführt werden:
 1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der Tagesordnung,
 3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 4. ggf. Einwohnerfragestunde,
 5. ggf. Informationen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin und des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
 6. ggf. Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
 7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - 7.1. Anträge
 - 7.2. Vorlagen
 8. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den

- nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
9. ggf. Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
 10. ggf. Informationen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin,
 11. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - 11.1. Anträge
 - 11.2. Vorlagen
 12. Schließung der Sitzung.
- (3) Die Einwendung einschließlich eines geänderten Formulierungsvorschlages sind dem /der Vorsitzenden vor der Sitzung schriftlich zu übergeben.

§ 10

**Behandlung der Tagesordnungspunkte,
Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 1. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 2. zur inhaltlichen Überarbeitung an den/die Oberbürgermeister/in bzw. zur vertieften fachlichen Debatte in den/die zuständigen Ausschuss/Ausschüsse verweisen
 3. ihre Beratung vertagen oder
 4. in Lesungen behandeln.
- (2) Der Antrag auf Verweisung geht dem Vertagungsantrag vor.
- (3) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion muss er/sie die Sitzung unterbrechen. Bei einem weiteren Antrag derselben Fraktion auf Unterbrechung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung notwendig. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. In Ausnahmefällen kann die Stadtverordnetenversammlung abweichend beschließen.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung, die Stadtverordneten sollen jedoch per Email informiert werden. Wird keine Fortsetzungssitzung beschlossen, so sollen die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11

Änderungs- und Zusatzanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zum Schluss der Beratung zum Tagesordnungspunkt von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Sie sind dem/der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.
- (2) Änderungs- und Zusatzanträge müssen mit dem Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehen. Bei Zweifeln am Sachzusammenhang zum Verhandlungsgegenstand entscheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung mit seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen und dem/der Oberbürgermeister/in.

§ 12

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind bei der Antragstellung ausdrücklich als solche zu bezeichnen und sofort nach der Antragstellung abschließend zu behandeln. Sie haben jederzeit Vorrang vor der Behandlung von Sachanträgen. Vor der Abstimmung ist Gelegenheit zu einer Gegenrede zu geben. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst beziehen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - b) Unterbrechung der Sitzung
 - c) Vertagung der Sitzung
 - d) Schluss der Redeliste
 - e) Verlagerung eines Tagesordnungspunktes
 - f) Vertagung eines Tagesordnungspunktes gemäß § 10 Absatz 1 Punkt 3 (ausgenommen sind hiervon die Dringlichkeitsanträge)
 - g) Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder den/die Oberbürgermeister/in (ausgenommen sind hiervon die Dringlichkeitsanträge)
 - h) Begrenzung der Redezeit
 - i) Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
 - j) Namentliche Abstimmung
 - k) Getrennte Abstimmung über Teile eines Antrages
 - l) Eröffnung der Aussprache zu einer Vorlage zur Information oder zu den Informationen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin und des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
 - m) Feststellung der Voraussetzungen für Mitwirkungsverbote nach § 1 Abs. 3
- (3) Bei einem Antrag auf Schluss der Redeliste hat der/die Vorsitzende vor der Abstimmung die Namen der Redner/innen aus der Redeliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit dazu hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls hat der/die Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 13

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des/der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Redner/in unterbrochen werden.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse, in denen der zu behandelnde Tagesordnungspunkt bereits erörtert wurde, teilen unter knapper Darlegung der wesentlichen Erörterungen das Abstimmungsergebnis im Ausschuss mit.
- (4) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann für einzelne Tagesordnungspunkte mit Eintritt in die Behandlung die Redezeit begrenzen. Diese ist abzustimmen.
- (5) Dem/der Oberbürgermeister/in ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) In Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist dem/der Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes auf Verlangen das Wort zu erteilen.

- (7) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können persönliche Erklärungen abgeben. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten. Der/die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Umständen, die ihn/sie persönlich betreffen. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

§ 14

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein/eine Stadtverordnete/r in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm/ihr in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der/die Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen/deren Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein/e Stadtverordnete/r in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm/ihr der/die Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn/sie des Raumes verweisen.

§ 15

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Soweit nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist, wird offen durch gut sichtbares Aufheben der Hand durch die sich an ihrem Platz befindlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Abstimmungsergebnis fest. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit fest, so gilt der Beschluss als gefasst, sofern er ohne Gegenstimme zustande gekommen ist.
Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Bekanntgabe angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt.
In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung Stadtverordnetenversammlung nach Beratung mit seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen und dem/der Oberbürgermeister/in.
- (4) Die Regelungen des § 12 sind anzuwenden.

§ 16

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen bestimmt der/die Vorsitzende aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung drei Stadtverordnete aus unterschiedlichen Fraktionen.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Ge-

staltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Das zur Verfügung gestellte Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Stadtverordnete dürfen die Auszählung verfolgen.
- (6) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von den drei Stadtverordneten festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 17

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in ist für die Erstellung des Entwurfes der Niederschrift verantwortlich. Er/sie bestimmt die Protokollführer/innen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter/innen und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift ist spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ veröffentlicht wird.

§ 18

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, es sei denn, dass die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall eine anderweitige Entscheidung trifft.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind so vorzunehmen, dass lediglich Wort und Bild von Mitgliedern der Stadtverordnetenver-

sammlung, des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten sowie von Personen erfasst werden, die dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung allgemein für eine Wahlperiode oder für eine bestimmte Sitzung oder vor ihren beabsichtigten Redebeiträgen das Einverständnis zur Übertragung/Aufzeichnung schriftlich oder zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift erklärt haben.

- (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig.

**Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
(§§ 43 ff. BbgKVerf)**

§ 19

Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 08.00 Uhr des 10. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - von einer Fraktion oder von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern oder die
 - vom/von der Oberbürgermeister/in gegenüber dem/der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich vorgelegt werden.
 Unter der Beachtung der Fristen sollen mit der Benennung die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladung auf 4 volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die verkürzte Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am sechsten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. Ladungen zu Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist sollen den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung auch per Email zugehen.
- (4) Stadtverordnete, die im Ausschuss ein Grundmandat haben und sachkundige Einwohner/innen haben im Ausschuss kein Stimmrecht und sind somit auch von der Regelung nach Absatz 2 ausgeschlossen.
- (5) Die Tagesordnungen der Sitzungen der Ausschüsse können auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) www.frankfurt-oder.de eingesehen werden.
- (6) Im Einzelfall können Ausschüsse gemeinsam zu einzelnen Sachverhalten tagen. Dabei ist das Einberufungsrecht, der Vorsitz, die Mitgliedschaftsrechte sowie das Recht auf Beschlussempfehlungen und Beschlussfassungen durch Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuss anzuwenden.
- (7) Entsprechend § 43 (5) Satz 9 BbgKVerf wird zur Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen ein abweichendes Verfahren festgesetzt.
Zur Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen wird die Zahl der Ausschussvorsitze pro Fraktion nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestimmt. Über die Zuordnung der einzelnen Ausschussvorsitze zu den Fraktionen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

**Dritter Abschnitt
Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)**

§ 20

Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

- (2) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 21

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 22

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher/innen (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Der/die Ortsvorsteher/in beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 2 volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der/die Ortsvorsteher/in setzt entsprechend §§ 46 Abs. 5, 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in fest. In die Tagesordnung sind entsprechend §§ 46 Abs. 5, 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 9. Tages vor dem Tag der Sitzung von einem Mitglied des Ortsbeirates oder die vom/ von der Oberbürgermeister/in gegenüber dem/der Ortsvorsteher/in benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist in der Sitzung zu begründen.
- (6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1 sowie 7 bis 18 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (7) Jede/r Ortsvorsteher/in ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines/ihrer Ortsteils berühren.

**Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 23

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Frankfurt (Oder), 21.09.2017

Wolfgang Neumann
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Öffentliche Bekanntmachung
der Genehmigung für die 10. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch*

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 08.06.2017 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung – Referat 23, vom 29.09.2017 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch* genehmigt (Gesch.-Z.: 23.5). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung bezieht sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.01.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2009 zuletzt geändert durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 25.11.2013, bekannt gemacht am 26.11.2013. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft diverse Änderungen im Stadtgebiet, so u. a. das Gewerbegebiet Markendorf II, die ehemalige Oderlandkaserne, Bauflächen im Bereich Ragoser Talweg/Triftweg, das Musikheim Gerhart-Hauptmann-Straße (ehem. Kleist-Theater), eine ehemalige Wohnbaufläche südlich des Stadions, das Gewerbegebiet Lillihof und den Lebuser Weg in Booßen.

Die genehmigte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a Abs. 1 Baugesetzbuch werden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/2014 Nr. 32) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Der wirksame Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de) und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht (§ 6a Baugesetzbuch).

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017, BGBl. I S. 2193)*

Frankfurt (Oder), den 17.10.2017

Siegel

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
10. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachungsanordnung gem. § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen des Landes Brandenburg, BekanntmV vom 01. Dezember 2000, GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006, GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48)

Aufgrund § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. § 10 Abs. 1-3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) am 25.10.2017 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) mit Begründung und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) bereitgehalten. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, das ist vom 25.10.2017 bis zum 10.11.2017. Im Übrigen kann die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer zu den allgemeinen Sprechzeiten am oben angegebenen Ort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch).

Frankfurt (Oder), den 17.10.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes
2014-2025 (INSEK), Bekanntmachung des Beschlusses über
die zusätzliche Rückbauplanung 2018-2020 und Angleichung
der technischen Infrastruktur

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 21.09.2017 die für die Zeitphase 2018-2020 geplanten zusätzlichen Rückbaumaßnahmen zur weiteren Umsetzung des INSEK 2014-2025 gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel vorzubereiten und deren Umsetzung durch die Wohnungsunternehmen zu veranlassen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 17.10.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
VBP-41-002 „Birnbbaumsmühle 65“ im beschleunigten Verfahren
nach § 13 a Baugesetzbuch
Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses und Bekannt-
machung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gemäß
§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 21.09.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-41-002 „Birnbbaumsmühle 65“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch* (Stand: 07.07.2017) einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und den Vorhaben- und Erschließungsplan öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Oberbürgermeister wurde weiterhin beauftragt, mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der künftige Geltungsbereich liegt westlich der Straße Birnbbaumsmühle in deren südlichem Abschnitt zwischen Schubertstraße und der Privatstraße, die in das Gewerbegebiet führt. Er umfasst die Flurstücke 208 und 227 der Flur 98 mit insgesamt 10.318 m², die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden. Erschlossen wird das Grundstück einerseits von der Straße Birnbbaumsmühle und andererseits über die Privatstraße, welche die nordwestlich/nördlich gelegenen benachbarten Gewerbegrundstücke erschließt (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplans das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch* ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet. Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m².

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-41-002 „Birnbbaumsmühle 65“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch liegt mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 02.11.2017 bis einschließlich 01.12.2017
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

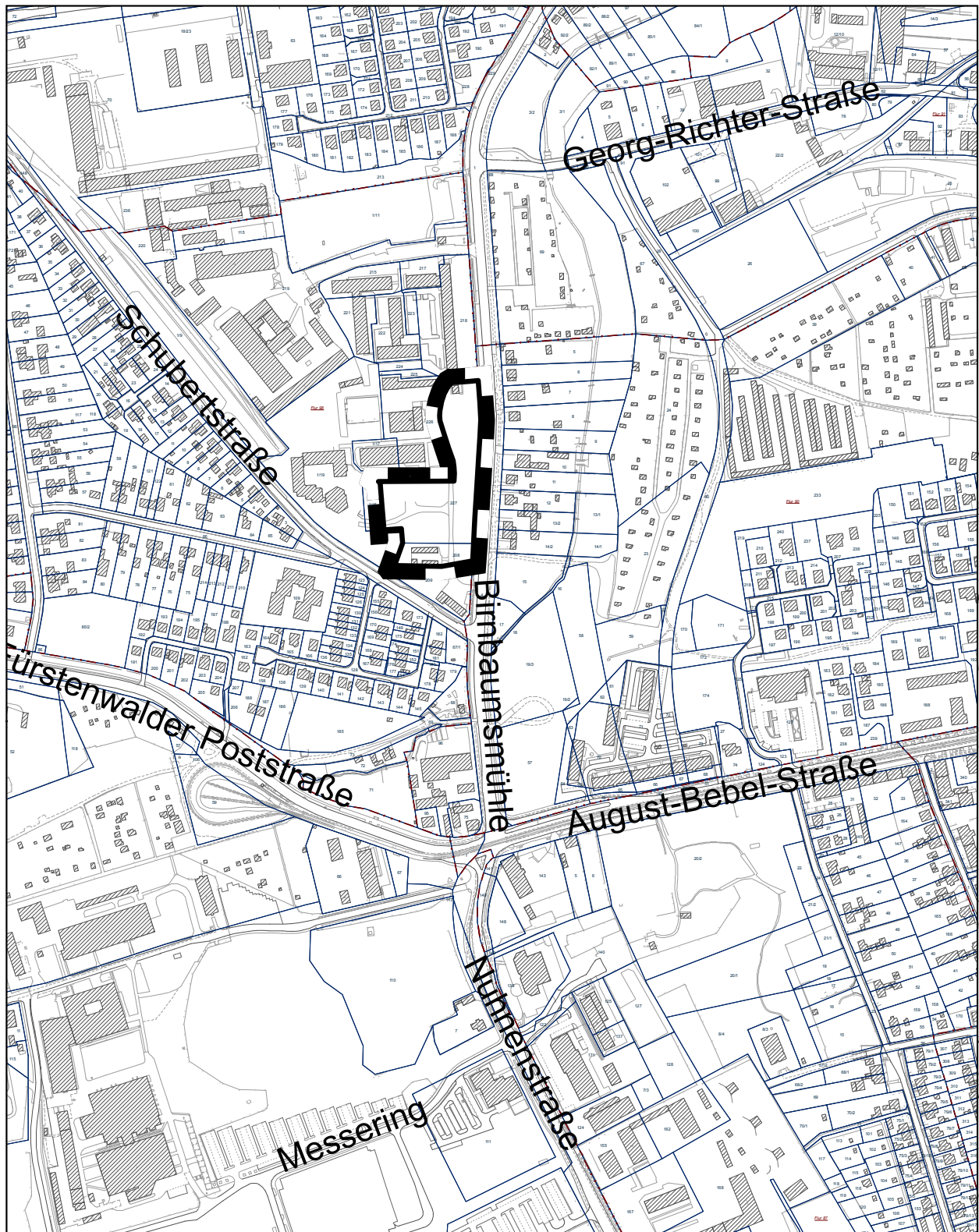
* *Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017, BGBl. I S. 2193)*

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebietes
(siehe Seite 141)

Frankfurt (Oder), den 17.10.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 140)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
VBP-41-002 „Birnbbaumsmühle 65“



Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Stand: 24.08.2016

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) am 25.09.2017 werden hiermit bekannt gegeben:

1. Nachtrag

zu den „Ergänzenden Versorgungsbedingungen der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980 – BGBl. S. 750) vom 01.09.2012 in der ab 01.10.2017 gültigen Fassung:

§ 5

Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- (7) Die FWA hält auf ihre Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – die Wasserzähleranlage instand. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung ab der Grundstücksgrenze. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen dürfen alle Arbeiten an der Hausanschlussleitung einschließlich der Wasserzähleranlage nur durch die FWA selbst oder durch eine nach den geltenden technischen Regelwerken zugelassene Fachfirma, die nach Auftragsbestätigung durch den Anschlussnehmer von der FWA beauftragt wird, erfolgen.
- (13) Für den Auf- und Abbau des Bauwasserzählers ist vom Anschlussnehmer Kostenersatz zu leisten. Bedingung ist eine funktionstüchtige Hausanschlussleitung bis 1 m auf dem Grundstück.

§ 6

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 Abs. 1 AVBWasserV)

- (1) Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist an der Grundstücksgrenze in Straßennähe einzurichten, wenn die Länge der Grundstücksleitung auf dem Grundstück mehr als 20 m beträgt. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben der FWA unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer anzulegen. Der Wasserzählerschacht steht im Eigentum des Grundstückseigentümers.

§ 10

Messung; Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu §§ 18 und 19 AVBWasserV)

- (1) Die FWA stellt für jeden Hausanschluss nur einen Hauptwasserzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Wasserzählern hinter dem Hauptwasserzähler für den internen Gebrauch ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Kunden überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit der FWA maßgeblich sind, sind diese durch die FWA zu plombieren. Die Plombierung ist bei der FWA zu beantragen. Die Kosten für die Plombierung trägt der Antragsteller.

§ 19

Streitbelegungsverfahren

Die FWA beteiligt sich nicht an einem alternativen Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

Der ursprüngliche § 19 Inkrafttreten wird zum § 20.

1. Nachtrag

zu den „Allgemeine Bedingungen der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen“ (nachfolgend AEB genannt) vom 01.09.2012 in der ab 01.10.2017 gültigen Fassung:

§ 3

Begriffsbestimmung

- (19) Nutzvolumen ist:
das in Zisternen vorhandene Volumen, welches für die Gartenbewässerung genutzt wird. Das Nutzvolumen liegt unterhalb des Zisternenablaufes.
- (20) Rückhaltevolumen ist:
das Volumen in der Zisterne, welches gedrosselt über den Ablauf der Zisterne in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird.

§ 7

Grundstücksanschluss

- (4) Die FWA hält auf ihre Kosten die Grundstücksanschlussleitung einschließlich des Übergabeschachtes und des Hauspumpwerkes instand. Alle Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung einschließlich des Übergabeschachtes und des Hauspumpwerkes dürfen nur durch die FWA selbst oder eine zugelassene Fachfirma, die nach Auftragsbestätigung durch den Anschlussnehmer von der FWA beauftragt wird, erfolgen. Dies gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Grundstücksanschlussleitung.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser AEB und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, errichtet, erneuert, geändert und unterhalten sowie gereinigt und ggf. beseitigt werden. Die vorgenannten Arbeiten sind von zugelassenen Fachfirmen oder Installateuren auszuführen. Werden die Arbeiten von anderen Firmen oder vom Anschlussnehmer selbst ausgeführt, so ist die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten durch eine zugelassene Fachfirma oder den TÜV zu bescheinigen.
- (8) Für abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen gilt im Übrigen Folgendes:
Bei Wohngrundstücken sollen abflusslose Sammelgruben ein Fassungsvermögen von 2,5 m³ pro Einwohner haben. Bei Nicht-Wohngrundstücken sollen Sammelgruben ein Mindestfassungsvermögen von 3 m³ und bei Kleingärten von 1 m³ haben. Sie sind in der Nähe von öffentlichen Straßen, Wegen, die eine ungehinderte Befahrbarkeit für die Entsorgungsfahrzeuge gewährleisten, anzulegen und mit einer Einstiegsöffnung und einem Anschluss für einen Saugschlauch an der Grundstücksgrenze vorzusehen. Vor Wiederinbetriebnahme von alten Sammelgruben ist der FWA ein Dichtheitsnachweis vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben ist nach Bedarf, jedoch spätestens dann durchführen zu lassen, wenn die abflusslose Sammelgrube bis auf 50 cm unter deren Zulauf aufgefüllt ist. Unabhängig davon, hat die Entleerung mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Notwendigkeit der Abfuhr ist rechtzeitig, in der Regel fünf Werkzeuge vorher, dem durch die FWA beauftragten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Bei Bungalow- sowie Kleingartenanlagen ist die Entsorgung mindestens 5 Wochen vor dem 01.03. und dem 30.09. unter der Anzahl der zu entsorgenden Gruben anzumelden. Die Errichtung und die Nutzung von Grundstückskläranlagen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Die Inbetriebnahme ist der FWA anzuzeigen. Diese Anlagen sind durch

eine zugelassene Fachfirma im Auftrag des Betreibers regelmäßig zu beobachten, zu pflegen und zu warten. Grundstückskläranlagen müssen mindestens einmal jährlich bzw. nach den Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis entschlammte werden.

§ 17

Entgelte für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Das jährliche Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach den überbauten und befestigten Grundstücksflächen bemessen, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Jeder Quadratmeter ist eine Berechnungseinheit.
- (2) Bei der Ermittlung, der bei der Berechnung des Niederschlagswasserentgelts zugrunde liegenden Fläche (Entwässerungsfläche), wird die unterschiedliche Abflussrelevanz der Flächen berücksichtigt. Die Entwässerungsfläche wird nach folgender Formel ermittelt:

$$F1 \times \Psi 1 + F2 \times \Psi 2 + F3 \times \Psi 3 + F4 \times \Psi 4 + F5 \times \Psi 5 + \dots + Fn \times \Psi n = \dots \text{ m}^2$$

Hierbei bedeuten: F_n = Größe der Teilflächen in m^2
 Ψ_n = Abflussbeiwerte der Teilflächen in m^2

Folgende Abflussbeiwerte werden berücksichtigt:

- Asphaltdecke	0,90
- Betondecke und Pflaster mit Fugenverguss	0,80
- Pflaster ohne Fugenverguss, Betonplatten	0,60
- Sickersteine, Öko-Pflaster	0,25
- Schotterdeckschichten	0,40
- Rasengitterplatten	0,20
- Steildach	0,95
- Flachdach	0,85
- Kiesdach	0,70
- Gründach	0,20

Für die ermittelte Entwässerungsfläche erfolgt eine anteilige Minderung, sofern eine Zisterne $> 1 \text{ m}^3$ mit einem Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen zur Niederschlagswassernutzung vorhanden ist und während der Vegetationsperiode, das heißt vom 1. April bis zum 30. September, kontinuierlich genutzt wird. Eine Minderung der relevanten Entwässerungsfläche wird mit 15 m^2 je Kubikmeter Nutzvolumen der Zisterne berücksichtigt, jedoch nur bis maximal 80 % der grundstücksbezogenen Entwässerungsfläche.

§ 25

Datenschutz

Die FWA verpflichtet sich, die zur Durchführung der AEB erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Brandenburg zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren.

§ 27

Streitbeilegungsverfahren

Die FWA beteiligt sich nicht an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

Der ursprüngliche § 27 Inkrafttreten wird zum § 28.

Anlage 2

Richtwerte zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 4)

1. Allgemeine Parameter

1.1 Temperatur	max. 35 °C
1.2 pH-Wert	6,5 – 9,5
1.3 absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	10 ml/l
1.4 BSB ₅	400 mg/l
1.5 CSB	1000 mg/l
1.6 Chloride	600 mg/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
b) über Abscheideanlagen über > NG10 (DIN38409 Teil 17)	250 mg/l
2.2 Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	40 mg/l
b) gesamt (DIN 38409 Teil 18)	100 mg/l
c) soweit eine weitergehende Entfernung gefordert wird (gesamt DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
2.3 Halogenierte organische Verbindungen	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
2.4 Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar	5 g/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,3 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Kobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Selen (Se)	2 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
Aluminium (Al)	unter absetzbare Stoffe
Eisen (Fe)	

4. Anorganische Stoffe (gelöst)

4.1 Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
4.2 Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
4.3 Cyanid gesamt (CN)	20 mg/l
4.4 Cyanid leicht freisetzbar	1 mg/l
4.5 Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
4.6 Sulfid (SO ₃)	2 mg/l
4.7 Fluorid (F)	50 mg/l
4.8 Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l

5. Weitere organische Stoffe

- 5.1 Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (C₆H₅OH) 100 mg/l
 5.2 bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen 20 mg/l

- 6. PFT – Perfluorierte Tenside** 300 ng/l
 Summe aus Einzelsubstanzen Perfluorooctansulfonsäure - PFOS und Perfluorooctansäure – PFOA

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

Außer diesen aufgeführten Richtwerten gelten entsprechend die Grenz- und Richtwerte der IndV.

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Sitzung am 21.09.2017**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Erklärung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/6776) „Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze“

Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) beschließt die Erklärung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/6776) „Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze“

Städtische Beteiligungen

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert,

1. einen Vorschlag vorzulegen, um die Zahl der städtischen Beteiligungen im Bereich Wirtschaftsförderung zu reduzieren oder ggf. zusammenfassen, um damit Effizienzsteigerungen zu erreichen.
2. eine Empfehlung vorzulegen, wie eine stärkere Zusammenarbeit von Wohnungswirtschaft und Pflege gGmbH im Bereich altersgerechtes Wohnen und entsprechendem Service aussehen könnte, mit der Option einer engeren Zusammenarbeit der WOWI und der Pflege- und Betreuungs gGmbH bspw. gemeinsame Erledigung von Verwaltungsaufgaben.
3. eine verbindliche Zeitleiste für die gemeinsame Aufgabenerledigung im IT-Bereich als Pilotprojekt vorzulegen sowohl innerhalb der Frankfurter Dienstleistungsholding als auch in Bezug auf die Erledigung städtischer Aufgaben durch städtische Gesellschaften sowie nach Prüfung der Schaffung eines gemeinsamen Fuhrparkmanagements bis zum 31.12.2017 über weitere Schritte in diesem Bereich zu berichten und zusätzlich kontinuierlich weitere Aufgabengebiete einer möglichen gemeinsamen Aufgabenerledigung von Stadtverwaltung und städtischen Beteiligungen zu prüfen und darüber die Stadtverordnetenversammlung zu informieren.

Änderung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes der Stadt Frankfurt (Oder)

Das Parkraumbewirtschaftungskonzept Innenstadt Frankfurt (Oder) und angrenzende Stadtgebiete 2015 wird wie folgt geändert:

Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung beauftragt.

1. Bewirtschaftungszone 6
 In den Straßennetzabschnitten Am Kleistpark und Stiftsplatz wird das zusätzliche Ausweisen von „Sonderparkberechtigung für Bewohner (Bewohnerparken)“ vorgenommen. Damit ergeben sich folgende Regelungen:
 - Am Kleistpark:
 - Südliche Fahrbahnseite: Bewohnerparken ganztags
 - Nördliche Fahrbahnseite: Bewohnerparken im Mischprinzip mit 2 h Parkscheibenregelung in der Geschäftszeit
 - Stiftsplatz:
 - Bewohnerparken im Mischprinzip mit Parkscheinregelung in der Geschäftszeit
2. Bewirtschaftungszone 8
 Im mittleren Abschnitt der Ferdinandstraße (vor Gebäude Hausnummern 15 und 16) wird das Bewohnerparken ganztags im Mischprinzip mit 2 h Parkscheibenregelung ganztags ausgewiesen.
3. Bewirtschaftungszone 9
 In den Straßennetzabschnitten Walter-Korsing-Straße nördlich KP Steingasse, Lehmgasse, Steingasse, Kellenspring, Fischerstraße nördlich KP Kellenspring wird das zusätzliche Ausweisen von „Sonderparkberechtigung für Bewohner (Bewohnerparken)“ vorgenommen. Damit ergibt sich in diesen Netzabschnitten die Bewirtschaftungsregelung des Bewohnerparkens im Mischprinzip mit 2 h Parkscheinregelung in der Geschäftszeit.

Die Kurzparkregelung mit Parkscheibe am Gertraudenplatz wird von 1 h auf 2 h ganztags angehoben.

4. In den folgenden Netzabschnitten wird die Bewirtschaftung aufgehoben:
 - Parkstandsanlage Karl-Ritter-Platz
 - Berliner Straße (nördlich stadtauswärts)
 - Halbe Stadt (nördlich KP Rosa-Luxemburg-Straße)
 - Walter-Korsing-Straße (südlich KP Steingasse)
 - Franz- Mehring-Straße (nördlich KP Am Kleistpark)
5. Im Bereich nördlich der Cottbuser Straße wird eine bewirtschaftete Parkstandsanlage hergerichtet.
6. In der Fürstenberger Straße nördlich KP Cottbuser Straße werden unbewirtschaftete Parkstände ausgewiesen.

Freigabe der Mittel für den Kinder- und Jugendsport aus der Sportförderrichtlinie

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die für die Förderung des Kinder- und Jugendsports in den Vereinen des Stadtsportbundes Frankfurt (Oder) e.V. gemäß „Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder)“ vorgesehenen Fördermittel im Pkt 7.2. (Zuschüsse für Kinder- und Jugendliche) in Höhe von 15.000 Euro schnellstmöglich freizugeben.

Abberufung eines sachkundigen Einwohners im Kulturausschuss / Berufung von sachkundigen Einwohnern im Kulturausschuss

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Martin Hampel

als sachkundiger Einwohner aus dem Kulturausschuss abberufen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Kulturausschuss nachfolgend benannte Personen als sachkundige Einwohner:

**Daniel Fochtmann,
Philip Murawski.**

Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder).

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) – Entschädigungssatzung –.

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) – GeschO

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnungsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder).

Satzung über die Entschädigung der Gemeindevertreter in rechtlich selbständigen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder)

„Nahverkehrsplan für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV) der Stadt Frankfurt (Oder) 2017 bis 2021“

Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2014 – 2025 (INSEK)

Hier: Zusätzliche Rückbauplanung 2018-2020 und Angleichung der technischen Infrastruktur

1. Die für die Zeitphase 2018-2020 geplanten zusätzlichen Rückbaumaßnahmen zur weiteren Umsetzung des INSEK 2014-2025
 - a) Ziolkowski-Allee 33-42
 - b) Thomasiusstraße 16-26 sowie
 - c) Friedenseck 4-8 (4. u. 5. OG)
 werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel vorzubereiten und deren Umsetzung durch die Wohnungsunternehmen zu veranlassen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-002 „Birnbauismühle 65“

hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-41-002 „Birnbauismühle 65“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB bestehend aus dem Bebauungsplan mit der Planzeichnung (Anlage 2), dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 4) und den textlichen Festsetzungen (Anlage 3) sowie die Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 5).
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-002 „Birnbauismühle 65“ zum Beschluss vorzulegen.
6. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Hinweis: Die Originale des Bebauungsplanentwurfes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-002 „Birnbauismühle 65“ liegen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können im Bauamt eingesehen werden.

Aufgabenwahrnehmung gem. § 12 Landesaufnahmegesetz des Landes Brandenburg (LaufnG) – Umsetzungskonzept zur Migrationssozialarbeit der Stadt Frankfurt (Oder) und Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Umsetzung des beiliegenden Konzeptes zur Migrationssozialarbeit der Stadt Frankfurt (Oder).

Vertrag über die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes

Zustimmung zum Vertrag über die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes 2017 – 2018

Neufassung der Satzung für das Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder) als Jugendamt

Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) 2018

hier: Vorschlag für die Termine der Wahl und ggf. der Stichwahl sowie für die Wahlzeit

„Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als Termin für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) den 04. März 2018 und für eine etwaige notwendig werdende Stichwahl den 18. März 2018 jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.“

Abberufung und Berufung der Integrationsbeauftragten

Frau Laura El-Khatib wird mit sofortiger Wirkung als Integrationsbeauftragte abberufen.

Frau Emanuela Falencyk wird mit sofortiger Wirkung als Integrationsbeauftragte berufen.

Grundstücksveräußerung – Grund und Boden in Größe von ca. 6.200 m², einschließlich Gebäude, des Grundstückes Puschkinstraße 1-2

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

Vorlagen- und Themenplan für den Zeitraum August bis Dezember 2017

Frankfurt (Oder), 18.10.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von November 2016 bis Juli 2017

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 07.11.2016

Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 17.10.2016 zur Klageerhebung Stadt Frankfurt (Oder) gegen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bezüglich des Bescheides vom 15.09.2016 zum Ausgleich der Mehrbelastungen im Zuge der Erweiterung des Anspruches auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

Der Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss genehmigt die am 17.10.2016 im Einvernehmen getroffene Eilentscheidung des Oberbürgermeisters mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gem. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Klageerhebung der Stadt Frankfurt (Oder) gegen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bezüglich des Bescheides vom 15.09.2016 zum Ausgleich der Mehrbelastungen im Zuge der Erweiterung des Anspruches auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Ankauf des Grundstückes „Wollenweberstraße 22/23“

Gemarkung Frankfurt (Oder) – Flur 150, Flurstück 5 – Teilfläche in Größe von ca. 1.822,00 m²

Freihändige Vergabe nach VOL/A für die Maßnahmen:

„Fahrbahnwinterdienst in Frankfurt (Oder), Bereich Nord“ und „Fahrbahnwinterdienst in Frankfurt (Oder), Bereich Süd“, im Zeitraum vom 01.11.2016 bis 31.03.2017

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 21.11.2016

Vergabevorschlag im Rahmen der Ausschreibung der Leistung für die Inobhutnahme im Kinder- und Jugendnotdienst gemäß § 42 SGB VIII für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 nach VOL/A

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 16.01.2017

Grundstücksveräußerung- Grund und Boden einschließlich Gebäude einer Teilfläche in Größe von ca. 550 m² des Grundstückes Ziegelstraße 19a, Flur 27, Flurstücke 17, tlw. und 74, tlw.

Grundstücksveräußerung – Beschlussaufhebung – Grund und Boden in Größe von 4.254 m² des Grundstückes Marie-Curie-Straße, Flur 133, Flurstück 623 im Gewerbegebiet Markendorf

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für die Maßnahme: „Kauf eines LKW mit Ladekran als Ersatzbeschaffung für den Bauhof der Stadt Frankfurt (Oder)“ – Vergabe

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 06.02.2017

Grundstücksveräußerung – Grund und Boden in Größe von ca. 11.671 m² der Grundstücke Im Sande/ Weinbergweg, Flur 81, Flurstücke 141, 142, 206, tlw. und 210, tlw. sowie Einräumung eines Ankaufsrechtes für weitere Teilflächen der Grundstücke Im Sande/ Siedlerweg, Flur 81, Flurstücke 146, 180 und 206 in Gesamtgröße von ca. 6.000 m²

Grundstückserwerb – Grund und Boden der Grundstücke unterhalb der Nordstraße im Industriegebiet A12, Flur 120, Flurstücke 25 und 26 in Gesamtgröße von 66.417 m²

**Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses
am 13.03.2017**

Klageerhebung der Stadt Frankfurt (Oder) gegen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bezüglich des Bescheides vom 30.01.2017 zum Ausgleich der Mehrbelastungen im Zuge der Erweiterung des Anspruches auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Jahr 2017

Der Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, fristgerecht Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30.01.2017 über die Höhe der Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung für das Jahr 2017 bezüglich der Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Kita-MBAV) zu erheben.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A zur Baumaßnahme „Markendorfer Straße/ Weinbergweg in Frankfurt (Oder), 1. Bauabschnitt Weinbergweg, Los 1: Straßenbau“ – Vergabe

**Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses
am 24.04.2017**

Entscheidung über eine Zuwendung an Dritte gemäß Hauptsatzung, § 13 Abs. d aus dem Produkt 284010 – Förderung von Einzelmaßnahmen, Kultur und Wissenschaft

Zustimmung zur Ausreichung einer Zuwendung in Höhe von 10.819,00 € für das Projekt Regenerativverfahren des Frankfurter Kunstvereines e.V. und von 14.500,00 € für das Festival Osthafen VII des Theaters des Lachens e.V.

Entscheidung über eine Zuwendung an Dritte gemäß Hauptsatzung, § 13 Abs. d aus dem Produkt 284010 – Förderung von Einzelmaßnahmen, Kultur und Wissenschaft für das Kooperationsprojekt der Europa-Universität Viadrina und der Stadt Frankfurt (Oder)

Zustimmung zur Ausreichung einer Zuwendung in Höhe von 15.000 € für das jährlich stattfindende Kooperationsprojekt der Europa-Universität Viadrina (als Antragsteller die studentische Projektgruppe „town & gown“) und der Stadt Frankfurt (Oder).

Genehmigung einer Dienstreise nach § 13 h der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Wolfgang Neumann und Dr. Peter Wolff zur 39. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 30.05. bis 01.06.2017 in Nürnberg

Der Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss genehmigt gemäß § 13 h der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Dienstreise zur 39. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 30.05. bis 01.06.2017 in Nürnberg für Wolfgang Neumann und Dr. Peter Wolff.

**Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses
am 08.05.2017**

Vertrag über die Zusammenarbeit zum Schutz von Bäumen und unterirdischen Leitungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze („Baumvertrag“)

Dem Vertrag über die Zusammenarbeit zum Schutz von Bäumen und unterirdischen Leitungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze („Baumvertrag“) wurde zugestimmt.

Verkauf des Grundstückes Bergstraße 155, Flur 10, Flurstück 157 in Frankfurt (Oder)

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A zur Maßnahme: „Ersatzbeschaffung eines Kabinenmähers mit Sichel- und Schlegelmähwerk für den Bauhof der Stadt Frankfurt (Oder)“ – Zuschlagserteilung

**Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses
am 03.07.2017**

Beschränkte Ausschreibung mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A für die „Postbearbeitung für die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) – mit Durchführung in den Räumen des Auftraggebers im Rathaus, Am Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder) in der Zeit vom 01.07.2017 bis 30.06.2019, mit der Möglichkeit der Verlängerung um 2 Jahre, längstens bis zum 30.06.2021“ – Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A zur „Ersatzbeschaffung eines Absetzkippers für den Bauhof der Stadt Frankfurt (Oder) im Leasingvertrag über 84 Monate“ – Vergabe

Freihändige Vergabe nach VOL/A § 3 Nr. 5 (I) für den Austausch von Kommunikationsequipment in der Regionalleitstelle „Oderland“

Grundstücksverkauf – Grund und Boden einschließlich Gebäude des Grundstückes Fischerstraße 39, Flur 44, Flurstücke 65 und 66/2

Frankfurt (Oder), 07.09.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Mittlere Oder“**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 16. August 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Oder“ vom 24. Mai 2004 (GVBl. II S. 355) wurde durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 40) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittlere Oder“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p., Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*), Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* und Hartholzauenwäldern mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alnopadion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichem Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Europäischer Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Weißflossigem Gründling (*Gobio albipinnatus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus sericeus*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Großem Feuerfalter (*Lycena dispar*) und Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oder-Spree und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

**zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen
in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [15] S. 358), gibt die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst die Straßenflächen (im beiliegenden Lageplan schwarz eingrahmt) in der Stadt Frankfurt (Oder),

Gehweg (teilweise) und Parkplatz Kopernikusstraße/
Konstantin-Ziolkowski-Allee;
Flur 99, Flurstücke 43, 44, 170 und 200.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Tief-, Straßenbau und
Grünflächen
Goepelstraße 38
Haus 1, EG
15234 Frankfurt (Oder)
Einzelauskünfte/ Niederschriften
von Bedenken und Anregungen
in Zimmer 0.130,
Tel. 0335/5526634

Dauer der Auslegung

vom 26.10.2017 bis 26.01.2018
während der Bürgersprechzeiten
sowie nach telefonischer Vereinbarung
auch außerhalb dieser Zeiten.

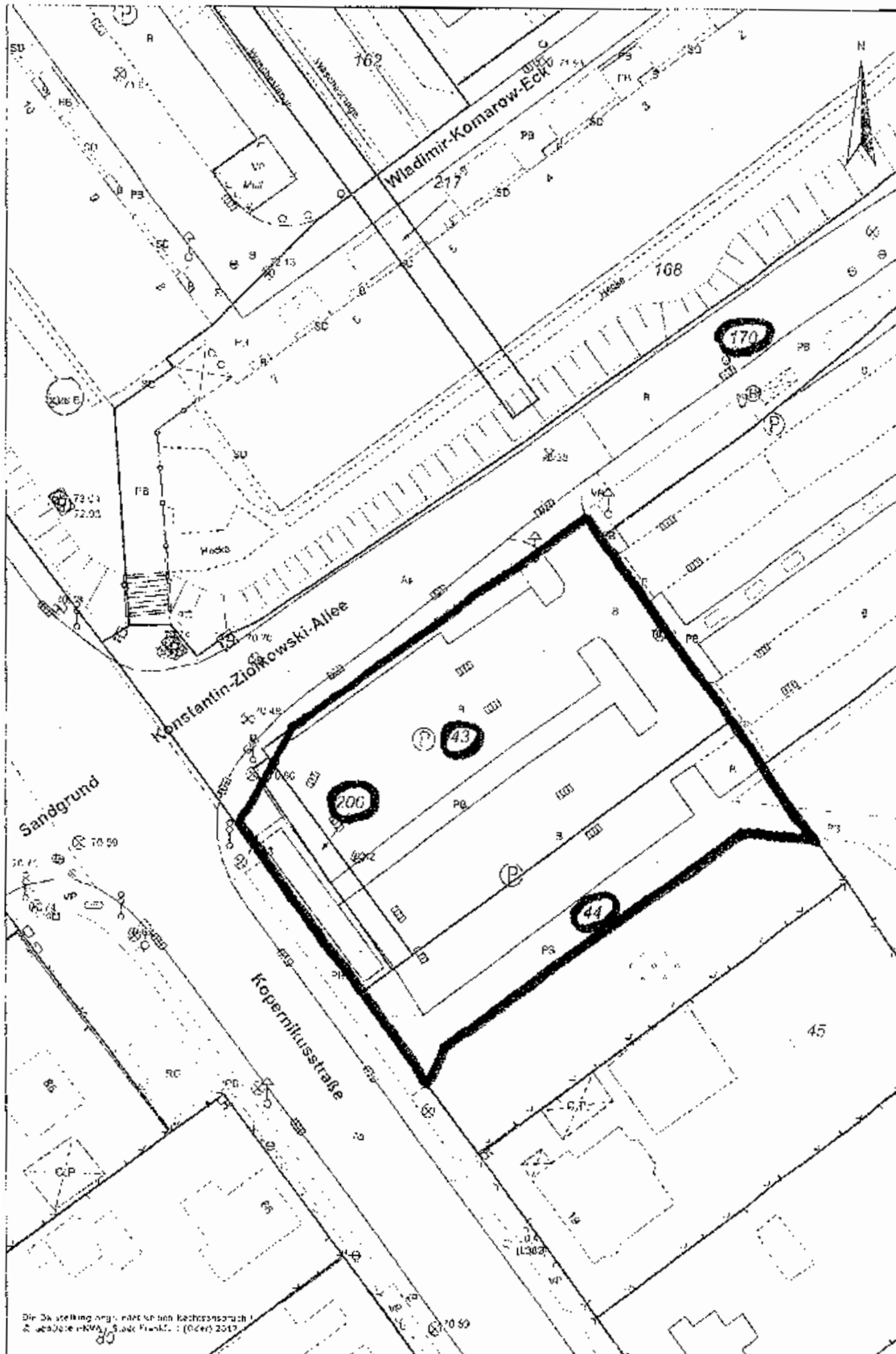
Frankfurt (Oder), 01.08.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Lageplan (siehe Seite 149)

Anlage – Lageplan (siehe Seite 148)

Gehweg (teilweise) und Parkplatz Kopernikusstraße/Konstantin-Ziolkowski-Allee
 Flur 99, Flurstücke 43, 44, 170 und 200.



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Errichtung eines gemeinsamen Fachberatungsdienstes zur Migrationssozialarbeit gemäß Landesaufnahmegesetz Brandenburg

Zwischen dem Landkreis Oder-Spree
– vertreten durch den Landrat
Herrn Rolf Lindemann
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

und der Stadt Frankfurt (Oder)
– vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Martin Wilke
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

wird über die Einrichtung eines gemeinsamen Fachberatungsdienstes zur Migrationssozialarbeit (im Weiteren FBD genannt) gemäß § 12 Landesaufnahmegesetz Brandenburg (LAufnG), Abschnitt 3 und Anlage 4 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung (LAufnGDV) sowie auf der Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die nach dem LAufnG aufgenommenen Personen bei der Bewältigung der insbesondere aus ihrer Aufnahme- und Aufenthaltssituation begründeten besonderen Lebenslagen u. a. durch soziale Beratung zu unterstützen und ihnen eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung einschließlich der notwendigen Inanspruchnahme der sozialen und integrativen Unterstützungssysteme zu ermöglichen. Dazu sollen neben den unterbringungsnahen Unterstützungsangeboten auch regional zugängliche, zielgruppen- und fachspezifische Angebote (Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst) vorgehalten werden (Anlage 4 LAufnGDV).

§ 2 Durchführung der Aufgabe

- (1) Der Landkreis Oder-Spree – Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration – ist der Auftraggeber eines gemeinsamen FBD für den Landkreis Oder-Spree und für die Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Der Landkreis Oder-Spree führt ein Vergabeverfahren für die Vergabe der Leistung an einen geeigneten Dritten, in der Regel nicht staatlichen Träger der sozialen Arbeit, durch. Die Leistungsbeschreibung wird durch den Landkreis Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder) zusammen erarbeitet. Auch die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemeinsam.
- (3) Beide Gebietskörperschaften verpflichten sich zu regelmäßigen Abstimmungen hinsichtlich der Aufgabenerfüllung. Das schließt den bedarfsgerechten Informationsaustausch ein.
- (4) Öffentlichkeitswirksame Sachverhalte sind vorab zwischen beiden Gebietskörperschaften abzustimmen.
- (5) Ansprechpartner für den Landkreis Oder-Spree ist im Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration die/der SB Controlling und für die Stadt Frankfurt (Oder) im Amt für Jugend und Soziales die/der Gruppenleiter Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und ambulante soziale Dienste.

§ 3 Aufgaben des gemeinsamen Fachberatungsdienstes

- (1) Die inhaltliche Aufgabenwahrnehmung des FBD ergibt sich aus § 12 LAufnG i. V. m. §§ 13 ff. LAufnGDV in der jeweils geltenden Fassung und den sich daraus ergebenden vertraglichen Regelungen mit dem/den Auftragnehmer/n.
- (2) Die Einrichtung des FBD lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften für eventuell erforderliche sonstige Leistungen nach dem LAufnG unberührt.

§ 4 Besetzung und Arbeit des FBD, Kooperation

- (1) Der FBD ist am Standort Frankfurt (Oder) mit bis zu 1,2 Fachkräften besetzt, die die in der LAufnGDV genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Der FBD nimmt unter fachlicher Aufsicht der gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Landkreises Oder-Spree zuständigen Behörde die unter §§ 2, 3 genannten Aufgaben für die Vertragspartner wahr.
- (3) Der Landkreis Oder-Spree stellt sicher, dass die im gesamten FBD tätigen Fachkräfte zusammenarbeiten.
- (4) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich des FBD ist die Stadt Frankfurt (Oder) frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 5 Ausstattung und Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Aufgabe ergibt sich aus der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (LAufnGERstV) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit § 6 LAufnGERstV).
- (2) Der Landkreis Oder-Spree übermittelt der Stadt Frankfurt (Oder) jährlich zum 30. September für das kommende Kalenderjahr eine Kalkulation über die Höhe der anteiligen Kosten der Stadt Frankfurt (Oder). Auf der Grundlage dieser Kalkulation stellen die Gebietskörperschaften bis spätestens zum 31. Oktober Einvernehmen zur Höhe der von der Stadt Frankfurt (Oder) an den Landkreis Oder-Spree zu leistenden Vorauszahlungen her.
- (3) Eine Schlussrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen. Die sich ergebenden Ansprüche werden für das zurückliegende Kalenderjahr berechnet und in Rechnung gestellt. Die Beträge sind sofort fällig.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es besteht für beide Seiten die Möglichkeit, diese ab 2018 jeweils zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

§ 7 Wirksamwerden

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam.
- (2) Die Vertragspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzung geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.

Für den Landkreis Oder-Spree	Für die Stadt Frankfurt (Oder)
Beeskow, 06.06.2017	Frankfurt (Oder), 25.09.2017
Landrat Rolf Lindemann	Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke
Beigeordneter Michael Buhrke	Beigeordneter Jens-Marcel Ullrich

ENDE DES AMTLICHEN TEILS